

besondere deren Teilhaber Degenhard Pott. Im Prozeß gegen Wahrdt spielte der letztere eine bedeutsame Rolle. Wahrdt selbst urteilt in sehr herben Ausdrücken über ihn. Durch Vermittelung der Waltherschen Buchhandlung gingen die Briefe an die Union.

Eine der Hauptstützen der Union war der Wiener Groß- und Buchhändler Gg. Phil. Bucherer. Dieser, der als eifriger Protestant für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Wien sehr tätig war, war Haupt-Diözesan oder Geschäftsträger der Union für die österreichischen Staaten und druckte die Schriften der Gesellschaft. Nach einigen Berichten sollen auch Nicolai und Bode mit der Union in Verbindung gestanden haben, doch scheinen das bloße Vermutungen zu sein; Bode hat wenigstens eine Gegenschrift gegen die »Union« unter dem Titel:

»Mehr Noten als Text oder die deutsche Union der Zwey und Zwanziger eines neuen geheimen Ordens zum Besten der Menschheit. Aus einem Paket gefundener Papiere zur öffentlichen Schau gestellt durch einen ehrlichen Buchhändler. Leipzig 1789. 8°.

erlassen, die eine scharfe Kritik der Union enthält.

Wir wissen verhältnismäßig so wenig über die Union und ihre Stellung zum Buchhandel, daß wir völlig auf gleichzeitige Mitteilungen angewiesen sind. So heißt es in den »Fragmenten zur Biographie des verstorbenen Geheimen Rats Bode in Weimar 1795«, daß eine geheime Kasse bestanden haben solle, aus der Buchhändler entschädigt würden, wenn sie auf Befehl der Oberen der Union Schriften vernichten müßten. Doch sind alle diese Berichte mit Vorsicht aufzunehmen. In einer andern Schrift heißt es:

»Den ganzen Buchhandel will man an sich ziehen, und doch laufen Buchhändler blind zu, ohne zu bedenken, daß ihrer wenigstens ein Theil ruiniert werden soll, und sie unter eine weit ärgere Despotie verfallen, als Nicolai bisher über sie ausgeübt hat.«

Auch später finden sich Beschwerden über den Terrorismus der Zweiundzwanziger, und hier ist Nicolai als Mitglied erwähnt, der alle andern Buchhändler zwingt, mißliebigen Schriften keine Verbreitung zu geben.

Im Neuen Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, herausgegeben von Heinrich Wensin und Joh. Jac. Palm. Erstes Jahr 1795 (Erlangen) wird über die Union gesagt:

»Das Unternehmen hätte noch viel schlimmere Folgen nach sich ziehen können, da es, so weit man ihre guten Vorsätze entdeckt hat, geraden Weges darauf hinaus gieng: der Freiheit im Denken Sclavenfesseln anzulegen; man hätte nur Anarchie mit Despotismus vertauscht und wer kann bei diesem Tausche gewinnen? Es war deshalb recht gut, daß sie ihren Zweck verfehlten, und der alte Weg uns blieb, so holpericht, wie es auch noch immer auf ihm zu gehen seyn mag, haben wir doch noch die Hoffnung, ihn für alle gangbarer und bequemer machen zu können.«

Die »Deutsche Union« möge die Reihe der Versuche den Buchhandel zu befeinden, die im achtzehnten Jahrhundert unternommen worden sind, beschließen. Die letzten Jahre des achtzehnten und die ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts waren nicht dazu angetan, derartige Bestrebungen ins Leben treten zu lassen, Bestrebungen, die eigentlich immer nur günstigen Nährboden finden, wenn lange Frieden im Lande ist und es der Bevölkerung, im gewissen Sinne genommen, zu wohl wird. In ernsten, bewegten, großen Zeiten können solche Pläne nicht gedeihen.

Ich konnte und durfte mich hier nur auf eine trodene, durch Belege bewiesene Wiedergabe der verschiedenen Bestrebungen beschränken, die man im 18. Jahrhundert unternahm, um den Buchhandel zu schädigen. Manches hätte zu weitern Ausführungen gereizt.

Alle diese Unternehmungen im achtzehnten Jahrhundert sind für die Schriftsteller ein Fiasko gewesen. Sie haben den Beweis geliefert, daß man am besten fuhr, wenn man sich des Buchhandels bediente. Was man am Buchhandel gerügt hatte, fand sich auch bei den genossenschaftlichen Unternehmungen; im Gegenteile man machte schlimmere Erfahrungen. Der Verkehr zwischen Wieland und Reich, Wieland und Göschen, Lessing und Nicolai, Schiller und Schwan, Schiller und Göschen, der Verkehr unsrer großen Dichter mit Cotta bietet eine Fülle Streiflichter zu diesen Erscheinungen und würde eine anziehende Darstellung der Anfeindungen und Würdigungen des Buchhandels geben.

Schon Leibniz und der Kieler Professor Northolt haben 1715 über den Plan der Gründung einer societates subscriptoria, die die Gelehrten vor Habgier des Buchhändlers schützen sollte, korrespondiert. Der große Philosoph war Feuer und Flamme für die Sache, während der Kieler Professor den Plan nicht unbedenklich fand. Die Tatsachen haben dem letztern Recht gegeben, Theorie und Praxis vertrugen sich nicht miteinander.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Der Prozeß gegen den Redakteur Biermann vor dem Reichsgericht. — Wegen Beleidigung des oldenburgischen Staatsministers Ruhstrat ist am 21. November v. J. vom Landgericht Oldenburg der Redakteur des »Residenzboten«, Hans Biermann, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden, welche Strafe mit andern Strafen zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten vereinigt worden ist. Die Verurteilung ist erfolgt wegen eines von dem Mitangeklagten, Gymnasiallehrer Dr. Gustav Ries aus Barmen, verfaßten Artikels »Zeu«. Ries verbüßt gegenwärtig seine Strafe im Gefängnis zu Oldenburg. In dem Artikel waren Behauptungen aufgestellt, die den Minister schwer beleidigten und deren Wahrheit nicht erwiesen wurde. Namen waren zwar in dem Artikel nicht genannt, aber nach der Überzeugung des Gerichts wußte jeder mit den Oldenburger Verhältnissen Vertraute, wer gemeint war. Die erhobenen Vorwürfe hat das Gericht für unbegründet erachtet. Es hat den beiden Angeklagten den Schutz des § 193 nicht zugebilligt. Das Gericht ist der Ansicht und hat es im Urteil besonders hervorgehoben, daß Biermann in seinem Blatte lediglich der niedrigsten Standalsucht des Publikums Rechnung trage und daß sein Blatt eine Ablagerungsstätte für Angriffe auf ehrbare Leute sei und der gewöhnlichsten Sensation diene.

Die Revision des Angeklagten Biermann kam am 17. d. M. vor dem 3. Strafsenate des Reichsgerichts zur Verhandlung. Die Revisionschrift rügte zunächst unrichtige Behandlung des vom Angeklagten f. B. gegen die Richter der Strafkammer vorgebrachten Ablehnungsgesuches. Am 15. Oktober v. J. hatte die erste Hauptverhandlung stattgefunden. An diesem Tage wurde das Ablehnungsgesuch der beiden Angeklagten zurückgewiesen. Da aber an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch drei besonders hinzugezogene Richter teilgenommen hatten, die, was ihnen damals unbekannt war, von den Angeklagten ebenfalls abgelehnt worden waren, so wurde jener Beschluß vom 15. Oktober am 27. Oktober wieder aufgehoben. Da inzwischen die Angeklagten sämtliche Richter des Landgerichts und Oberlandesgerichts mit Ausnahme des Präsidenten des letztern Gerichts abgelehnt hatten, so sandte das Landgericht die Akten an das Reichsgericht. Dieses erklärte dann das Ablehnungsgesuch gegen das Oberlandesgericht für unbegründet, so daß letzteres nun in der Lage war, über das Ablehnungsgesuch gegen die beteiligten Mitglieder der Strafkammer zu befinden. Das Gesuch wurde abgelehnt, und so fand denn die Verhandlung am 21. November v. J. statt. Die Revisionschrift bezeichnete die am 27. Oktober erfolgte Wiederaufhebung des Beschlusses vom 15. Oktober als unzulässig.

Der Reichsanwalt erklärte die gleichfalls erhobene materielle Beschwerde für unbegründet, ebenso auch die prozessuale. Es sei durchaus zulässig, eine irrtümliche Prozedur zu berichtigen. Ein Angeklagter könne sich darüber nicht beschweren, denn das Urteil beruhe nicht auf dem Verstoß, der als non scriptum zu gelten habe.

Das Reichsgericht verwarf die Revision und führte aus: Wesentliche Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen liegen nicht vor. Es darf angenommen werden, daß die Strafkammer, wenn sie im Urteil neben § 185 auch den § 186 anführt, davon ausgegangen ist, daß es sich im konkreten Falle um Idealkonkurrenz handle, insofern als an einer Stelle des Artikels eine allgemeine abfällige Kritik über das Verhalten des Ministers Ruhstrat geübt wird, während an einer andern Stelle (anknüpfend an den im Artikel behandelten Fall des Gymnasialdirektors Frühstück) Behauptungen im Sinne des § 186 gefunden worden sind. Bei dieser Sachlage konnte nach bekannter Rechtsprechung Idealkonkurrenz angenommen werden. Die prozessuale Beschwerde war ebenfalls unbegründet. (Lenze.)

Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig. — Die öffentlichen Prüfungen an der Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig werden in den Tagen von Montag den 21. bis Freitag den 25. März, je von 8 bis 9 Uhr morgens, abgehalten werden. Die feierliche Entlassung der mit dem Zeugnis der Reise abgehenden Schüler wird am Palmsonntag den 27. März, vormittags 11 Uhr, im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses stattfinden.

Beschleunigte Bücherpedition Leipzig—Rheinland über Düsseldorf. — Die Speditionsfirma Leipziger Paketfahrt Albert Meyer in Leipzig, deren Bücherverkehre mit beschleunigter Beförderung z. B. nach Berlin, Dresden, Frankfurt a/M., Köln, Wien—Budapest etc. allgemein bekannt sind und sich allseitiger Anerkennung erfreuen, hat neuerdings auf Anregung des »Bereins der Buchhändler in Düsseldorf« eine beschleunigte Bücherverladung von Leipzig nach Düsseldorf—Rheinland eingerichtet, die nach den uns vorliegenden Bestätigungen